

Synopse

(Gegenüberstellung von bisherigen und künftigen Textpassagen)

**Fettdruck bedeutet:
Änderung/Ergänzung**

Ziffer	Bisherige Richtlinien	Künftige Richtlinien
Überschrift	Richtlinien zur Förderung von Wohneigentum in Stuttgart vom 19. Juli 2007 in der Fassung vom 26. April 2012	Richtlinien zur Förderung von Wohneigentum in Stuttgart vom 22. Dezember 2016
1.	Art der Förderung Die Landeshauptstadt Stuttgart stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wahlweise zur Verfügung	Art der Förderung Die Landeshauptstadt Stuttgart stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wahlweise zur Verfügung
1.1	Zinszuschüsse zur Verringerung der Zinsbelastung für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Hypothekendarlehen.	entfällt
1.2	Baukostenzuschüsse zur Erhöhung des Eigenkapitals und dadurch Verringerung der notwendigen Darlehensaufnahme. Sie sind Bestandteil der Gesamtfinanzierung.	wird Nr. 1.1
1.3	Die Förderung nach Nr. 1.1 und 1.2 ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.	wird Nr. 1.2 Die Förderung nach Nr. 1.1 und 1.2 ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
4.1	Zins- oder Baukostenzuschüsse werden nur gewährt, soweit diese zu einer gesicherten Gesamtfinanzierung erforderlich sind. Innerhalb der Einkommensgruppe I und II sind Förderdarlehen aus dem jeweiligen Landeswohnraumförderungsprogramm vorrangig in Anspruch zu nehmen.	Zins- oder Baukostenzuschüsse werden nur gewährt, soweit diese zu einer gesicherten Gesamtfinanzierung erforderlich sind. Innerhalb der Einkommensgruppe I und II sind Förderdarlehen aus dem jeweiligen Landeswohnraumförderungsprogramm vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kürzung der L-Bank-Darlehen ist dann

Ziffer	Bisherige Richtlinien	Künftige Richtlinien
	<p>.....</p> <p>Eine Kumulierung mit der Grundstücksverbilligung aus dem Preiswerten Wohneigentum ist nicht möglich.</p>	<p>und insoweit möglich, wenn mit den zur Finanzierung erforderlichen städtischen Zuschüssen eine Überfinanzierung entstehen würde.</p> <p>.....</p> <p>Eine Kumulierung mit der Grundstücksverbilligung aus dem Preiswerten Wohneigentum oder anderen städtischen Subventionen ist nicht möglich.</p>
4.2	<p>Die Fördersätze nach Nr. 5 und 6 sind insoweit zu kürzen....</p> <p>Auf eine Kürzung des Baukosten- oder Zinszuschusses wird aber dann verzichtet</p>	<p>Die Fördersätze nach Nr. 5 und 6 sind insoweit zu kürzen...</p> <p>Auf eine Kürzung des Baukosten-oder Zinszuschusses wird aber dann verzichtet.....</p>
4.4	<p>Mit der Bewilligung von Zinszuschüssen oder Baukostenzuschüssen entfällt die Wahlmöglichkeit nach Nr. 1.</p>	<p>entfällt</p>
4.5	<p>Im Übrigen gelten die allgemeinen Fördervoraussetzungen und -bedingungen</p>	<p>wird Nr. 4.4</p>
5	<p>Zinszuschüsse</p>	<p>entfällt</p>
5.1	<p>Zinszuschüsse werden auf die Dauer von zehn Jahren gewährt und zwar in Höhe von jährlich ...</p>	<p>entfällt</p>
5.2	<p>Die Gewährung eines Zuschlags für energiesparendes und ökologisches Bauen ist nur möglich,</p>	<p>entfällt</p>
5.3	<p>Die Leistung von Zinszuschüssen beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das geförderte Objekt bezogen wird.....</p>	<p>entfällt</p>
5.4	<p>Zinszuschüsse werden in Halbjahresraten ausbezahlt und auch bei einer vorzeitigen Tilgung der Fremdmittel weitergewährt.</p>	<p>entfällt</p>

Ziffer	Bisherige Richtlinien		Künftige Richtlinien		
5.5	Vor Ende des Bewilligungszeitraumes endet die Zuschussleistung mit Ablauf des Monats,		entfällt		
6	Baukostenzuschüsse		wird Nr. 5 Baukostenzuschüsse		
6.1	Baukostenzuschüsse werden zur teilweisen Deckung der Baukosten/Erwerbskosten in folgender (dem Barwert der Zinszuschüsse nach Nr. 5 entsprechender) Höhe gewährt:		wird Nr. 5.1 Baukostenzuschüsse werden zur teilweisen Deckung der Baukosten/Erwerbskosten in folgender (dem Barwert der Zinszuschüsse nach Nr. 5 entsprechender) Höhe gewährt:		
	Anzahl Kinder/ Angehörige nach Nr. 2.3 + 2.4	Einfamilienhaus bzw. Eigentumswohnung	Anzahl Kinder/ Angehörige nach Nr. 2.3 + 2.4	Einfamilienhaus bzw. Eigentumswohnung	
		Fördersätze		Fördersätze	
		Neubau Euro	Bestand Euro	Neubau Euro	Bestand Euro
		Einkommensgruppe I		Einkommensgruppe I	
	1	16.000	12.000	1	24.000
	2	20.000	16.000	2	30.000
	3	24.000	20.000	3	36.000
	4 und mehr	28.000	24.000	4 und mehr	42.000
		Einkommensgruppe II		Einkommensgruppe II	
	1	13.000	9.000	1	19.500
	2	16.000	12.000	2	24.000
	3	19.000	15.000	3	28.500
	4 und mehr	22.000	18.000	4 und mehr	33.000
		Einkommensgruppe III		Einkommensgruppe III	
	1	8.000	4.000	1	12.000
	2	10.000	6.000	2	15.000
	3	12.000	8.000	3	18.000
	4 und mehr	14.000	10.000	4 und mehr	21.000

Ziffer	Bisherige Richtlinien		Künftige Richtlinien
		ZUSCHLAG für energiesparendes und ökologisches Bauen	ZUSCHLAG für energiesparendes und ökologisches Bauen
		Einkommensgruppe I bis III	Einkommensgruppe I bis III
		mindestens KfW-Effizienzhaus-Standard 55/ Passivhaus (EnEV ₂₀₀₉)	mindestens KfW-Effizienzhaus-Standard 55 (EnEV₂₀₁₆)
		4.000 Euro	5.000 Euro
6.2	Die Gewährung eines Zuschlags für energiesparendes und ökologisches Bauen ist nur möglich, wenn die Grundförderung gewährt wird.		wird Nr. 5.2
6.3	Baukostenzuschüsse werden im Regelfall nach Bezug des geförderten Objektes, im Falle des Erwerbs des bisherigen Objektes nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags ausbezahlt.		wird Nr. 5.3 Baukostenzuschüsse werden im Regelfall nach Bezug des geförderten Objektes, im Falle des Erwerbs des bisherigen gemieteten Objektes nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags ausbezahlt.
6.4	Die Stadt wird die Baukostenzuschüsse ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Fälligkeit zurückfordern, wenn vor Ablauf von zehn Jahren:		wird Nr. 5.4
	6.41	das geförderte Objekt von den Begünstigten nicht mehr bewohnt wird	wird Nr. 5.41

Ziffer	Bisherige Richtlinien		Künftige Richtlinien
	6.42	das geförderte Objekt zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird	wird Nr. 5.42
	6.43	die Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verwendet werden	wird Nr. 5.43
	6.44	die Begünstigten sonstige mit der Anerkennung des Bewilligungsbescheides	wird Nr. 5.44
	6.45	die Begünstigten in Insolvenz geraten,	wird Nr. 5.45
6.5	Für jeden Monat einer bestimmungsgemäßen Verwendung des Objektes.....		wird Nr. 5.5
6.6	Auf eine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruchs nach 6.4 wird zunächst verzichtet.		wird Nr. 5.6 Auf eine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruchs nach Nr. 5.4 wird zunächst verzichtet ...
6.7	Eine Vermietung während der Bindungsfrist ist grundsätzlich nicht zulässig.		wird Nr. 5.7

Ziffer	Bisherige Richtlinien	Künftige Richtlinien
7.	Verfahren	wird Nr. 6
	Zins- oder Baukostenzuschüsse sind beim Amt für Liegenschaften und Wohnen vor Baubeginn	Zins- oder Baukostenzuschüsse sind beim Amt für Liegenschaften und Wohnen vor Baubeginn
8.	Ausnahmen	wird Nr. 7
9.	In-Kraft-Treten	wird Nr. 8
	Diese geänderten Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen.	
10.	Einkommensgrenzen der Landeshauptstadt Stuttgart nach §§ 12 und 10 Abs. 3 LWoFG i.V.m. VwV LWFP Basis dieser Berechnung ist der jährlich vom Statistischen Landesamt	wird Nr. 9

	Einkommens- gruppe I	Einkommens- gruppe II	Einkommens- gruppe III
Bezugsgröße	Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zum Landeswohnraumförderungsprogramm in der zuletzt geltenden Fassung		
Abzüge von der Bezugsgröße		- 8,50 %	
Zuschläge für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (ab 3. Person)		8.500 Euro	
= Berechnungsbasis für Einkommensgruppe I und III			
Abzug von/Zuschlag zur Berechnungsbasis	- 25,00 %		25,00 %